



DIE REFORM DES DEUTSCHEN INVESTMENTSTEUERRECHTES ZUM 1. JANUAR 2018 RÜCKT NÄHER - ES WIRD ZEIT, SICH DARAUF VORZUBEREITEN!

Am 1. Januar 2018 wird das neue deutsche Investmentsteuerrecht in Kraft treten. Dies wird erhebliche Auswirkungen auf Luxemburger Fonds haben, die entweder deutsche Investoren haben oder denen Einnahmen aus Quellen in Deutschland zufließen.

Auf Grund der neuen gesetzlichen Regelungen sollten Verwaltungsgesellschaften möglichst umgehend ihre gesamte Fondspalette analysieren, um festzustellen, welcher Handlungsbedarf genau vor dem 1. Januar 2018 besteht.

NEUE GRUNDSÄTZE AUF FONDSEBENE: „INVESTMENTFONDS“ BZW. „PUBLIKUMSFONDS“ VS. „SPEZIALFONDS“

Zum 1. Januar 2018 wird es grundsätzlich zwei unterschiedliche Besteuerungsregimes geben für sog. „Investmentfonds“ (bzw.: „Publikumsfonds“) und sog. „Spezialfonds“.

Bei „Investmentfonds“ („Publikumsfonds“) wird sich die Besteuerung künftig nicht mehr nach dem sog. Transparenzprinzip richten, statt dessen wird es eine Besteuerung deutscher Beteiligungs- und Immobilieneinkünfte auf Ebene des Fonds und eine davon getrennte und unabhängige Besteuerung des Anlegers geben.

Für „Spezialfonds“ im Sinne des deutschen Investmentsteuerrechts wird das bisherige Investmentsteuerrecht in modifizierter Form fortbestehen. Deutsche Beteiligungs- und Immobilieneinkünfte werden dabei entweder wie bei Publikumsfonds auf Fondsebene besteuert oder bei Ausübung der sog. Transparenzoption dem Anleger direkt zugeordnet.

Eine Besteuerung als „Spezialfonds“ i.S.d. deutschen Investmentsteuerrechts ist an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft, u.a. muss sich im Prospekt bzw. in den Statuten

eine ausdrückliche Regelung finden, dass die Zahl der Anleger nicht mehr als 100 beträgt und der mittelbare oder unmittelbare Erwerb von Anteilen durch Privatpersonen ausgeschlossen ist.

Bei Luxemburger ist eine solche Beschränkung üblicherweise nicht im Prospekt vorgesehen. Vielmehr ist der Erwerb von Fondsanteilen nach Maßgabe des Gesetzes jedem „gut informierten“ Anleger gestattet und damit auch Privatpersonen. Soll das deutsche investmentsteuerliche Spezialfondsregime künftig Anwendung finden, wäre dementsprechend der Prospekt anzupassen.

Festzuhalten bleibt damit, dass alle Luxemburger Publikumsfonds und auch solche Luxemburger Spezialfonds nach dem Gesetz von 2007, die die Voraussetzungen für einen steuerlichen Spezialfonds aus deutscher Sicht nicht erfüllen, ab dem 1. Januar 2018 den deutschen Besteuerungsregeln für Publikumsfonds (neuer Regelfall) unterliegen.

NEUER REGELFALL „PUBLIKUMSFONDS“: BESTEUERUNG AUF FONDSEBENE

„Publikumsfonds“/„Investmentfonds“ sind künftig selbst Körperschaftsteuersubjekt, unabhängig davon, wo diese domiziliert sind (in Deutschland

oder von Deutschland aus betrachtet im Ausland). Die neu eingeführte Steuerpflicht erstreckt sich nur auf die folgenden - im Gesetz genau definierten „inländischen“, d.h. deutschen Einkünfte:

- Inländische Beteiligungseinnahmen (Dividenden)
- Inländische Immobilienerträge (Mieten und Veräußerungsgewinne)
- Sonstige inländische Einkünfte (d.h. solche Einkünfte, die der beschränkten Steuerpflicht nach § 49 EStG unterliegen)

Auf deutsche Dividendeneinkünfte wird die deutsche auszahlende Stelle in Zukunft einen Quellensteuerabzug von 25% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag vornehmen. Im Falle von Immobilienerträgen und sonstigen Einkünften wird eine Veranlagung durchzuführen sein, es gelten die allgemeinen Regelungen des deutschen Körperschaftsteuergesetzes.

DIE „STATUSBESCHEINIGUNG“ – REDUZIERTER QUELLENSTEUERSATZ

Der Quellensteuersatz auf Dividenden wird auf 15% (einschließlich Solidaritätszuschlag) reduziert, wenn der Investmentfonds der auszahlenden Stelle eine sogenannten „Statusbescheinigung“ vorlegt. Die Statusbescheinigung ist für

ausländische Fonds beim Bundeszentralamt für Steuern („BZSt“) zu beantragen. Das amtlich vorgeschriebene Muster für die Beantragung der Statusbescheinigung liegt bisher noch nicht vor. Es gibt zudem noch keine Stellungnahme von der Finanzverwaltung dazu, welche Unterlagen dem Antrag beizufügen sind.

Die Statusbescheinigung ist drei Jahre gültig

Möchte der Investmentfonds - ohne aufwendiges nachträgliches Erstattungsverfahren – direkt von dem vergünstigten Quellensteuersatz auf deutsche Dividenden profitieren, muss er seine „Statusbescheinigung“ der deutschen auszahlenden Stelle rechtzeitig vor Dividendenzahlung zukommen lassen. Tut er dies nicht, wird der Entrichtungsverpflichtete einen ungekürzten Abzug von 25% zuzüglich Soli vornehmen.

WM-Daten bereitet derzeit die Einführung neuer Felder vor, die die auszahlende Stelle darüber in Kenntnis setzen, ob für einen (Luxemburger) Investmentfonds eine gültige Statusbescheinigung vorliegt.

Da das Bundeszentralamt nach Veröffentlichung des Antragsmusters eine Vielzahl von Anträgen zur Ausstellung von Statusbescheinigungen erhalten wird, ist nicht auszuschließen, dass die Statusbescheinigungen nicht rechtzeitig vor Gutschrift der Erträge vorliegen. Insofern sollten die entsprechenden Anträge umgehend vorbereitet werden, um zeitliche Verzögerungen möglichst gering zu halten.

FONDSEBENE: QUOTALE STEUERBEFREIUNG FÜR STEUERBEGÜNSTIGTE ANLEGER

Einige deutsche Anleger sind als Kirchen oder gemeinnützige Organisationen von der Körperschaftsteuer vollständig befreit. Das gilt z.B. auch für Anteile an Investmentfonds, die im Rahmen der deutschen Riester oder Rürup Rente von Anlegern gehalten werden.

Hier hat der Investmentfonds die Möglichkeit, für die betreffenden Anleger eine Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer zu

erhalten. Das Erstattungsverfahren ist allerdings relativ aufwendig. Für Fonds oder Anteilklassen, die nur von steuerbefreiten Anlegern erworben werden dürfen, ist auch eine Abstandnahme vom Steuerabzug möglich.

Von der Steuerbefreiung können ausdrücklich auch nicht deutsche Anleger profitieren, soweit sie ihre „Vergleichbarkeit“ mit deutschen steuerbefreiten Anlegern nachweisen.

INVESTMENTFONDS – NEUE REGELUNGEN ZUR BESTEUERUNG AUF ANLEGEREBENE

Auf der Ebene des Anlegers sind künftig grundsätzlich nur noch folgende Erträge aus Investmentfonds bzw. Publikumsfonds zu versteuern:

- Ausschüttungen
- Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen und
- Sog. „Vorabpauschale“

Bei Ausschüttungen von Investmentfonds entfällt künftig eine Anrechnung von deutschen und ausländischen Quellensteuern, mit denen die Erträge des Fonds auf der Fondseingangsseite belastet sind.

Bei der Vorabpauschale handelt es sich um einen fiktiven Betrag. Er dient dazu, die Steuereinnahmen, die vorher jährlich durch die Versteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge erwirtschaftet wurden, zu ersetzen. Grundsätzlich ermittelt sich dieser Betrag nach den unter **Anlage 1** dargestellten Grundsätzen.

Die neue steuerliche Vorabpauschale fließt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres zu, sie ist dann auch erst in diesem Kalenderjahr vom Anleger zu versteuern. Sollte ein Anleger den Fondsanteil erst im Laufe des Geschäftsjahres erwerben, wird die Vorabpauschale nur zeitanteilig angesetzt. Im Falle eines Verkaufes wird der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn oder –verlust um die bereits versteuerten Vorabpauschalen bereinigt.

WM Daten wird ein entsprechendes Feld einführen, das den Betrag der Vorabpauschale meldet.

INVESTMENTFONDS – TEILFREISTELLUNG AUF ANLEGEREBENE

Um beim Anleger die steuerliche Vorbelastung auf Ebene des Investmentfonds durch deutsche oder ausländische Quellensteuern zu kompensieren, werden die Erträge des Fonds abhängig von seinem Anlageschwerpunkt auf der Ebene des deutschen Anlegers anteilig von der Steuer befreit. Die Steuerbefreiung erstreckt sich auf sämtliche Investmenterträge im Sinne des neuen § 16 InvStG, d.h. auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen. Die Einzelheiten zum Anlageschwerpunkt und zu den dann jeweils einschlägigen Befreiungsquoten (in Prozent) finden sich in **Anlage 2**.

Der Anlageschwerpunkt eines Fonds ist grundsätzlich im Verkaufsprospekt festzulegen. Aufgrund der hohen Relevanz der Festlegung des Anlageschwerpunktes sind ggf. frühzeitig Anpassungen der Prospekte vorzunehmen.

WM-Daten wird auch hier neue Felder einführen, die die entsprechende Fondsklassifizierung enthalten.

ÜBERGANGSREGELUNGEN

Das neue deutsche Investmentsteuergesetz sieht vor, dass jeder Investmentfonds letztmalig zum 31. Dezember 2017 die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG aF zu ermitteln und zu veröffentlichen hat. Bei vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahren ist für steuerliche Zwecke zum 31. Dezember 2017 ein Rumpfgeschäftsjahr zu bilden. Eine solche Meldung ist auch dann zu erstellen und veröffentlichen, wenn der Fonds kein kalenderjahrgleiches Geschäftsjahr hat. Da in Luxemburg aufsichtsrechtlich zu diesem Zeitpunkt ggf. kein geprüfter Jahresbericht zu erstellen ist, wird die Berechnung unter

Umständen auf den Zahlen der ungeprüften Buchhaltung beruhen. Für die Veröffentlichung der letzten Besteuerungsgrundlagen nach altem Recht gilt eine verlängerte Frist bis zum 31. Dezember 2018.

Auf Ebene des deutschen Investors gelten alle Fondsanteile zum 31. Dezember 2017 als fiktiv veräußert. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung einschließlich ggf. realisierter Zwischengewinne gilt allerdings erst mit tatsächlicher Veräußerung der Fondsanteile als zugeflossen.

WIE KANN BDO SIE UNTERSTÜTZEN?

Wir helfen Verwaltungsgesellschaften, alle von ihnen verwalteten Investmentfonds auf die deutsche Investmentsteuerreform vorzubereiten.

Im Einzelnen unterstützen wir Sie beispielsweise bei folgenden Themen:

- Analyse aller steuerlichen Auswirkungen, die sich durch die Reform ergeben werden;
- Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen für die Beantragung von Statusbescheinigungen und deren Einreichung beim Bundeszentralamt für Steuern;
- Unterstützung bei der Beantragung von Steuererstattungen für steuerbefreite Anleger;
- Im Falle von potentiell steuerbefreiten nicht deutschen Investoren Klärung der Frage, ob eine „Vergleichbarkeit“ im Sinne des Gesetzes vorliegt;
- Feststellung der Höhe der steuerpflichtigen Vorabpauschale/ Kontrolle des von WM-Daten ermittelten Betrages;
- Feststellung, in welche Fondskategorie ein Fonds zukünftig fallen wird;
- Unterstützung bei der ggf. gewünschten Anpassung von Fondsprospekten z.B. im Hinblick auf die Aufnahme expliziter Anlagegrenzen;

- Kontaktaufnahme mit WM-Daten, um sicherzustellen, dass dort die notwendigen Schlüssel gesetzt werden;
- Prüfung und ggf. auch Erstellung der letzten § 5 InvStG Meldungen zum 31. Dezember 2017; steuerliche Beratung im Hinblick auf einen Ausschüttungszeitplan vor bzw. während der Übergangsphase;
- **Kurz zusammengefasst:** Wir helfen Ihnen, am 31. Dezember 2017 sicher zu sein, dass Ihre deutschen und nicht deutschen Investoren, die auszahlenden Stellen in Deutschland sowie WM-Daten über alle dann notwendigen Informationen verfügen.

Wenn Sie gerne die oben angesprochenen Fragen im Detail näher erörtern würden, oder aber eine weitere Frage haben, zu der in dem Newsletter keine Stellung genommen wird, stehen Ihnen unsere Experten jederzeit gerne persönlich zur Verfügung.

KEY CONTACTS



Gerdy Roose
Tax Partner
+352 45 123 371
gerdy.roose@bdo.lu



Fenja Olk-Puder
Senior Manager
+352 45 123 218
fenja.olk-puder@bdo.lu

Annex 1

	Rücknahmepreis zum Beginn des Kalenderjahres
χ	70% des "Basiszinssatzes" (wird für jedes Jahr gesetzlich festgelegt)
=	"Basisertrag"
	Basisertrag ist gesetzlich begrenzt auf Mehrbetrag zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich Ausschüttungen während des Kalenderjahres
./.	Ausschüttungen des Investmentfonds im betreffenden Kalenderjahr (diese sind ja bereits als solche steuerpflichtig und sollen hier dann nicht erneut berücksichtigt werden)
	Vorabpauschale (soweit positiv)

Annex 2

Fondskategorie	Prozentsatz*	PV	BV EStG	BV KStG
Aktienfonds	51%	30%	60%	80%
Immobilienfonds - Schwerpunkt deutsche Immobilien	51%	60%	60%	60%
Immobilienfonds - Schwerpunkt nicht deutsche Immobilien	51%	80%	80%	80%
Mischfonds	25%	15%	30%	40%
Sonstiger Fonds	n/a	0%	0%	0%
*Mindestens dieser Prozentsatz des Fondsvermögens muss gemäß dem Prospekt aus „Kapitalbeteiligungen“, bzw. Immobilien oder Anteilen an Immobiliengesellschaften bestehen, bei Mischfonds beziehen sich die dargestellten 25% ebenfalls auf „Kapitalbeteiligungen“				

This publication has been carefully prepared, but it has been written in general terms and should be seen as broad guidance only. The publication cannot be relied upon to cover specific situations and you should not act, or refrain from acting, upon the information contained therein without obtaining specific professional advice. Please contact BDO Tax & Accounting to discuss these matters in the context of your particular circumstances. BDO Tax & Accounting, its partners, employees and agents do not accept or assume any liability or duty of care for any loss arising from any action taken or not taken by anyone in reliance on the information in this publication or for any decision based on it.

BDO Tax & Accounting, a Luxembourg public limited liability company (société anonyme), is member of BDO International Limited, a UK company limited by guarantee, and forms part of the international BDO network of independent member firms. BDO is the brand for the BDO network and for each of the BDO Member Firms.